

## Karlsruhe hat der Politik eine längst überfällige Reform des Strafvollzugs verordnet

Von Ines Walfröd

**Sicherungsverwahrung darf nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts weiter verhängt werden. Alles andere muss sich allerdings ändern. Die Auseinandersetzung darum ist eröffnet.**

Bei einem Parteitag kann man beantragen, dass ein Antrag komplett neu gefasst werden soll, weil man die vorliegende Textgrundlage für nicht verbesserungsfähig hält. »Streichen und ersetzen« ist die Formulierung dafür. In gewisser Weise haben die Karlsruher Richter gestern genau das mit den deutschen Vorschriften zur Sicherungsverwahrung getan. Nur dass das kein Antrag ist, der bei einer Abstimmung Mehrheiten finden muss, sondern eine bereits verbindliche Auflage. Die bestehenden Regelungen zur Sicherungsverwahrung müssen nun neu gefasst werden. Und zwar so, dass der Unterschied zum normalen Strafvollzug spürbar wird. Karlsruhe rüttelt zwar nicht an der Maßnahme selbst, wie sich Kritiker gewünscht hätten. Straftäter können also weiter über ihre Gefängnisstrafe hinaus eingesperrt werden. Das soll dann aber nicht mehr nach dem Motto »Klappe zu und basta« passieren dürfen. Der Betroffene soll eine realistische Chance auf Freiheit bekommen.

Die Länder müssen nun lange überfällige Reformen für den Vollzug anpacken, nach Wunsch des Gerichts soll dabei auch der Bund mitreden, der das bislang eigentlich nicht durfte. Fachleute hatten diese Debatten seit Jahren vergeblich angemahnt. Am Mittwoch tat die Union zunächst auch weiterhin so, als sei es eine offene Frage, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Das werde zu prüfen sein, meinte Bundestagsfraktions-Vize Günter Krings. Karlsruhe lässt

hier freilich keinerlei Missverständnisse zu. Das Gericht macht konkrete Auflagen.

Kernbestandteil der Neugestaltung soll die Bereitstellung von Therapien sein, die schon im vorangehenden Strafvollzug beginnen müssen. Die Unterbringung in Extra-Gebäuden oder Abteilungen soll ein weitestgehend normales Leben ermöglichen, mit familiären und sozialen Außenkontakten. Das Gericht fordert gesetzliche Vorgaben zur Vollzugslockerung und zur Entlassungsvorbereitung. Für all das müsse zusätzliches Personal eingestellt werden. »Die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit muss sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmen.« So solle auch jedes Jahr, statt wie bisher alle zwei Jahre, überprüft werden, ob die Sicherungsverwahrung aufgehoben werden kann. Die Regelungen sollen überdies so klar formuliert sein, dass Gerichte und Behörden keinen Spielraum mehr für Willkürscheidungen haben.

Die Liste macht deutlich – die obersten Richter haben sich dies-

mal eingehend mit dem Alltag der Betroffenen befasst. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) findet seine Kritik am »bloßen Verwahrvollzug« denn auch bestätigt. Durch einen resozialisierungsfreundlichen Vollzug müsse die Anordnung von Sicherungsverwahrung entbehrlich gemacht werden, forderte DAV-Präsident Wolfgang Ewer.

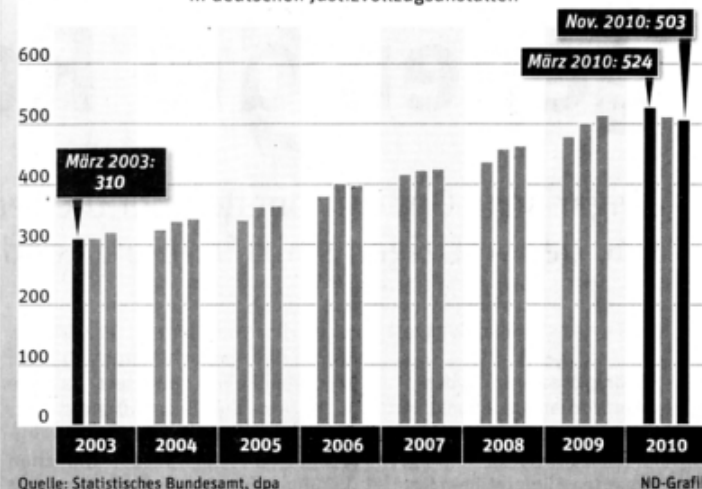
Der Gesetzgeber hat nun zwei Jahre Zeit für ein verfassungskonformes Gesamtkonzept. Die LINKE schlägt vor, eine berufsübergreifende Expertenkommission aus Kriminologen, Psychiatern, Vollzugspraktikern sowie Richtern und Staatsanwälten einzusetzen. »Wir brauchen eine Reform aus einem Guss«, sagte ihr Rechtsexperte Wolfgang Neškovic. Bislang habe die Politik nur »Flickschusterei« betrieben.

Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) will mit ihren Länderkollegen im Mai darüber beraten, wie dem Abstandsgebot zwischen Straftat und Sicherungsverwahrung besser Rechnung getragen wird.



### Sicherungsverwahrung in Deutschland

Zahl der Häftlinge in Sicherungsverwahrung in deutschen Justizvollzugsanstalten



Nach dem Krieg nahm die Zahl der Sicherungsverwahrten stetig ab. 1995 gab es bundesweit noch 183. Fachkreise gingen von einem baldigen Ende dieser von den Nazis eingeführten »Maßregel« aus. Doch seit 1998 wurden die Gesetze mehrfach verschärft. Die Zahl stieg und stieg. Foto: Urteilsverkündung/dpa